

**Erlass zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das
Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Schulmilch
in Kindertagesstätten sowie an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen
in Thüringen**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist es, den Verzehr von Schulmilch durch Kinder, Schülerinnen und Schüler in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Durch die Förderung soll ein gesundes Ernährungsverhalten angeregt und dafür Sorge getragen werden, dass sich der vorgenannte Personenkreis an den natürlichen Geschmack des Lebensmittels gewöhnt. Des Weiteren sollen mit der Förderung die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere die Verbesserung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, erreicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen hierfür sind:

1. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
2. die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
3. die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12),
4. die Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11),
5. die Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1),
6. das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858),

7. die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 26. Mai 2017 (BGBl I, S. 1288) sowie
8. das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz - MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746).

Die Europäische Union und der Freistaat Thüringen gewähren nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsnormen, dieses Erlasses, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) finanzielle Zuwendungen für die Abgabe von Schulmilch an Kinder, Schülerinnen und Schüler.

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1.3 Zielerreichungskontrolle

- 1.3.1 Die wesentlichen Umsetzungs- und Zielerreichungskontrollen werden durch die einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen geregelt. Zu beachten sind hierbei insbesondere:
 - a) der Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - b) die Artikel 4, 5, 8 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 und
 - c) der Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40.
- 1.3.2 Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der EU-Förderung nach Nr. 1.1 dieses Erlasses werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:
 - a) die Anzahl der ausgereichten Portionen an Schulmilch je Schuljahr,
 - b) die Anzahl der teilnehmenden, vorgenannten Bildungseinrichtungen an der Programmkomponente Milch je Schuljahr sowie
 - c) die Anzahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler an der Programmkomponente Milch je Schuljahr.
- 1.3.3 Die Fördermaßnahme ist einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) im Sinne des § 23 ThürLHO zu unterziehen.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig ist die Abgabe und Verteilung von Schulmilch an Kinder in Kindertagesstätten sowie Grund- und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4. In Förderschulen und Förderzentren im Sinne des Thüringer Förderschulgesetzes ist die Abgabe und Verteilung von Schulmilch an alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Klassenstufe, förderfähig. Hierzu werden die in der Anlage zu diesem Erlass festgelegten Pauschalbeträge gewährt.

- 2.2 Förderfähig sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, soweit diese durch das für das EU-Förderprogramm, Programmkomponente Milch zuständige Ministerium verantwortet oder veranlasst werden.
- 2.3 Darüber hinausgehende Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach Nr. 2.1 sind die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 genannten Lieferanten oder Vertreiber der Erzeugnisse.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach Nr. 2.2 sind die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 genannten Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

- 4.1 der Zuwendungsempfänger schriftlich im Zulassungsantrag erklärt, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 zu erfüllen,
- 4.2 der Zuwendungsempfänger eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung der teilnehmenden Bildungseinrichtungen für eine Mindestdauer von sechs Monaten je Schuljahr sicherstellt,
- 4.3 eine Versorgung mit Schulmilch pro teilnehmendem Kind, teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährleistet wird,
- 4.4 für die Versorgung der Kinder, Schülerinnen und Schüler nur Schulmilch entsprechend dem Verzeichnis in der Anlage zu diesem Erlass verwendet wird,
- 4.5 die förderfähigen Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllt werden,
- 4.6 bei Belieferung einer Bildungseinrichtung mit Schulmilch aus ökologischer Erzeugung dies vom Lieferanten nachgewiesen wird. Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - a) die Ökozertifizierung des Lieferanten und/oder
 - b) die Lieferung von nur abgepackter und eindeutig mit einem Bio-Label gekennzeichneter Ware,
- 4.7 der Belieferung der Bildungseinrichtungen eine schriftliche Liefervereinbarung zu Grunde liegt und

- 4.8 die an der Programmkomponente Milch teilnehmenden Bildungseinrichtungen im geförderten Zeitraum mindestens eine begleitende pädagogische Maßnahme gemäß Artikel 23 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 sowie weitere Maßnahmen zur Publizität des Programms durchführen und dokumentieren. Darüber hinaus sind die Bildungseinrichtungen verpflichtet, dass vom Freistaat Thüringen bereitgestellte EU-Schulprogramm-Poster deutlich sichtbar am Haupteingangsbereich zu platzieren.

5. Art und Umfang (Höhe der Zuwendung)

5.1 Zuwendungsart und /-form

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Höhe der in der Anlage zu diesem Erlass angegebenen Pauschalbeträge als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Finanzierung darüber hinaus ist nicht möglich. Die Pauschalbeträge werden jährlich durch das für das EU-Schulprogramm, Programmkomponente Milch zuständige Ministerium festgesetzt und durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

5.2 Bemessungsgrundlage

Für die Zuwendungen nach Nr. 2.1 dieses Erlasses werden folgende Eckwerte festgelegt:

- a) Die Förderung erfolgt für die Ausgabe von der in der Anlage aufgeführte Schulmilch an die am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder sowie Schülerinnen und Schüler maximal zweimal in einer Schulwoche.
- b) Der Zeitraum der Förderung umfasst maximal ein Schuljahr, jedoch mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate.
- c) In Kindertagesstätten beträgt die Portionsgröße maximal 200 ml je Kind und Ausgabetag.
- d) In den Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen beträgt die Portionsgröße maximal 250 ml je Schülerin bzw. Schüler und Ausgabetag.

Für die Zuwendungen nach Nr. 2.2 erfolgt die Förderung auf der Basis der geplanten Ausgaben.

5.3 Ausschluss der Förderung

- 5.3.1. Ein Verzehr der Schulmilch im Kontext der Mittagsmahlzeit, die Verwendung der Schulmilch für die Zubereitung von Mahlzeiten oder das Vermischen der Schulmilch mit gezuckerten Produkten (z. B. Kakao) ist nicht zulässig.
- 5.3.2. Ein Weiterverkauf der über das EU-Schulprogramm bezogenen Schulmilch ist nicht gestattet.
- 5.3.3. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 sind Ausgaben für die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
- 5.3.4. Anträge auf Zuwendungen, bei denen der Zuwendungsbetrag 100 € nicht übersteigt, werden nicht gefördert.

6. Verfahren

Für das Teilnahme-, Zulassungs-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren sowie für die Auszahlung der Mittel ist das TLLLR (nachfolgend als Bewilligungsbehörde bezeichnet) zuständig. Die für die Umsetzung der jeweiligen Verwaltungsverfahren erforderlichen Antragsformulare, Merkblätter und Hinweise sind auf der Homepage der Bewilligungsbehörde vorzuhalten. Beim Online-Antragsverfahren über PORTIA ist analog zu verfahren.

6.1 Teilnahmeverfahren

Die unter Nr. 2.1 genannten Bildungseinrichtungen können sich jährlich bei der Bewilligungsbehörde um eine Programmteilnahme bewerben. Bewerbungsstart ist der 1. April des Jahres für das jeweils künftige Schuljahr bzw. den entsprechenden Förderzeitraum. Die Zustimmung zur Programmteilnahme erfolgt - soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind - nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs bis das jeweilige zur Verfügung stehende Budget ausgeschöpft ist.

Die Bildungseinrichtungen, die am Schulprogramm teilnehmen können, erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Teilnahmebestätigung, in der der Förderzeitraum, die maximale Liefermenge, die Anzahl der teilnehmenden Kinder, die Packungsgröße, die Ausgabehäufigkeit und die Produktart festgeschrieben werden. Sollen die Angaben nachträglich geändert werden, bedarf es eines Änderungsantrages, der bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die Zustimmung zur Teilnahme am Schulprogramm gilt grundsätzlich nur für ein Schuljahr.

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung suchen sich die Bildungseinrichtungen einen auf der Homepage der Bewilligungsbehörde für das Schulprogramm zugelassenen Lieferanten und schließen mit diesem eine Liefervereinbarung. Die Liefervereinbarung kann nur für ein Schuljahr abgeschlossen werden. Sie enthält u. a. Angaben zur Anzahl der teilnehmenden Kinder, zur Gesamtliefermenge, zum Lieferzeitraum, zum Liefersortiment, zur Lieferhäufigkeit und zum Lieferort.

6.2 Zulassungsverfahren

Um als Lieferant im EU-Schulprogramm tätig werden zu können, ist eine Zulassung erforderlich. Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 müssen daher durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Grundsätzlich kann jeder Betrieb, der als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene registriert bzw. zugelassen ist, einen Antrag auf Zulassung stellen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller den mit der Zulassung verbundenen Verpflichtungen zustimmt.

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 5 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40. Die Zulassung ist auf maximal 5 Jahre begrenzt. Die Zulassung wird mit einem schriftlichen Bescheid durch die Bewilligungsbehörde erteilt. Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste der zugelassenen Lieferanten aufgenommen und auf der Homepage der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Nach der Zulassung als Lieferant für das EU-Schulprogramm können Liefervereinbarungen für maximal ein Schuljahr mit den am Programm teilnehmenden Bildungseinrichtungen abgeschlossen werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Förderung der Kosten nach 2.1 wird nur auf Antrag gewährt. Der zugelassene Zuwendungsempfänger nach 3.1 hat bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen zum EU-Schulprogramm - Programmkomponente Milch - zu stellen. Für die Antragstellung sind die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Anlagen vollständig ausgefüllt sowie die Liefervereinbarungen vorzulegen.

Anträge für das jeweils künftige Schuljahr sind grundsätzlich bis zum 15. Juni des Jahres zu stellen. Änderungen der Antragsfrist sind rechtzeitig auf der Homepage der Bewilligungsbehörde bekannt zu geben.

Über den Antrag auf Zuwendung ist durch Bescheid zu entscheiden. Im Bescheid legt die Bewilligungsbehörde die Anzahl der zu beliefernden Einrichtungen und die je Einrichtung bewilligten förderfähigen Produkt- und Verpackungsarten sowie die förderfähigen Lieferhöchstmengen fest. Abweichungen sind vom Zuwendungsempfänger mittels eines Änderungsantrages bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, frühestens jedoch zum 1. August des Jahres, darf der Zuwendungsempfänger mit der Belieferung der Einrichtungen beginnen.

6.4 Auszahlung

6.4.1 Um eine Erstattung der gemäß 2.1 entstandenen Kosten zu erhalten, muss ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Es werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen des vorhergehenden vollen Kalendermonats oder der vorhergehenden vollen Kalendermonate erstattet.

6.4.2. Ein Antragsteller nach 3.1 kann frühestens nach Beendigung der letzten Lieferung im jeweiligen Monat seinen Antrag stellen. Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er der Bewilligungsbehörde vollständig zugegangen ist.

Mit einem Auszahlungsantrag können bis zu drei zusammenhängende volle Belieferungsmonate abgerechnet werden. Dem Antrag ist eine Zusammenstellung der im jeweiligen abzurechnenden Monat belieferten Einrichtungen sowie die von der Einrichtung geprüften und quittierten Belieferungsnachweise beizufügen. Den Belieferungsnachweisen und der Zusammenstellung müssen die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/39 aufgeführten Angaben vollständig entnommen werden können.

6.4.3 Die Einreichung der Auszahlungsanträge hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht, zu erfolgen. Bei einer Überschreitung dieser Frist wird die Zuwendung gekürzt.

6.4.4 Bei einer Überschreitung der Antragsfrist um 1 bis 30 Tage wird die Zuwendung um 5 % und bei einer Überschreitung der Antragsfrist um 31 bis 60 Tage um 10 % gekürzt. Bei einer Fristüberschreitung um mehr als 60 Tage wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1 % des verbleibenden Restbetrages vermindert.

6.4.5 Der Antrag auf Auszahlung nach Nr. 2.2 muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den er sich bezieht, durch den Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

6.4.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39.

6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1 Für den Verwendungsnachweis nach Nr. 2.1 gelten die Nummern 6.2 und 6.4 der AN-Best-P sinngemäß. Der Verwendungsnachweis ist mit dem letzten Auszahlungsantrag für das jeweilige Schuljahr bzw. für den genehmigten Förderzeitraum bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ziffer 6.1 der ANBest-P findet insofern keine Anwendung.

6.5.2 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 2.2 ist mit dem letzten Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Soweit in diesem Erlass keine Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung und Verwendung die VV zu § 44 ThürLHO und Artikel 3a ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39.

Für die Rücknahme, den Widerruf und die Erstattung gilt der Abschnitt 2 des MOG.

Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 hat zu versichern, an Erhebungen, Befragungen und sonstigen Maßnahmen zum Zwecke der Evaluation des EU-Schulprogramms nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 teilzunehmen. Die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Nach Maßgabe der Artikel 98 und 99 der VO (EU) Nr. 2021/2116 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an 2 Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, der Landkreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

6.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Bestimmungen über Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 i.V. mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116, den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und den Delegierten Rechtsakten der Union sind zu beachten.

Die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

Erfurt, den 24.05.2024

Thomas Lettau
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilungsleiter Landwirtschaft und Ländlicher Raum
(elektronisch gezeichnet)

Anlage zu Portionspreisen (jährliche Aktualisierung)